

**Begutachtungsentwurf**  
Februar 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1789/13-2017

**Erläuterungen**  
**zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994**  
**(29. K-DRG-Novelle) geändert wird**

**Allgemeiner Teil**

Der Gesetzesentwurf beinhaltet Verwaltungsvereinfachungen im Bereich des Dienstreisemanagements und der jährlichen Erfassung der Nebengebührenwerte.

Die Novelle sieht darüberhinaus die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für Landes- und Gemeindebeamte für das Jahr 2017 vor.

**Besonderer Teil**

**Zu §§ 222 und 223:**

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorgaben besteht auch im elektronischen Dienstreisemanagement nach wie vor die Notwendigkeit der Erstellung einer eigenhändig unterfertigten Reiserechnung in Papierform und der Übermittlung von Originalbelegen in Papierform. Nunmehr soll ermöglicht werden, dass die Verrechnungsunterlagen ausschließlich in digitaler Form übermittelt und aufbewahrt werden. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung sind die Bezug habenden Vorschriften zu modifizieren.

**Zu § 287 Abs. 4 und § 295:**

Um die Verwaltungsabläufe zu straffen und die Dienstbehörde zu entlasten, sollen das Erfordernis der jährlichen Anerkennung der Nebengebührenwerte durch den Bediensteten und die Verpflichtung der bescheidmäßigen Feststellung der Summe der Nebengebührenwerte durch die Dienstbehörde entfallen. Die jährliche schriftliche Mitteilung der festgehaltenen Nebengebührenwerte an den Beamten wird beibehalten. In der Praxis kommen Feststellungsbescheide über Nebengebührenwerte selten vor, da die bekanntgegebenen Daten direkt von der Besoldung übernommen werden und daher mit den Besoldungsdaten immer übereinstimmen. Streitigkeiten über den Anspruch auf Nebengebühren werden dagegen im Leistungs- und nicht im Feststellungsverfahren entschieden. Die Manipulation mit den unterfertigten Nachweisen im Kanzleibereich verursacht einen relativen hohen Zeitaufwand, der in Zukunft vermieden werden soll. Die Neubestimmung lehnt sich an § 59 Abs. 4 PG 1965 an. Der Bund hat das Erfordernis der jährlichen Anerkennung der Nebengebührenwerte durch den Bediensteten bereits mit BGBl. I Nr. 123/1998 (Art. IV Z 1) aufgegeben.

Sofern Vertragsbedienstete in ein Beamtenverhältnis aufgenommen werden, erfolgt ihre Pensionsberechnung nach dem Kärntner Pensionsgesetz 2010 – K-PG 2010, LGBl. Nr. 87/2010, das eine Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss nicht mehr vorsieht. Aus diesen Gründen ist § 295 Abs. 5 überholt.

**Zu § 302 Abs. 2:**

Aktualisierung des Verweises auf Bundesrecht.

**Zu Art. II:**

Entsprechend der Vereinbarung über die Gehaltsabschlüsse für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zwischen der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und dem Landeshauptmann sind die Beamtenpensionen im Jahr 2017 analog der Bundesregelung 2017 plus 0,5% zu erhöhen.

Die Bundesregelung für Bundespensionisten für 2017 sieht die Erhöhung mit dem Anpassungsfaktor 1,008 vor (§ 41 Abs. 2 Pensionsgesetz 1965 iVm § 108h Abs. 1 ASVG iVm Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der der Anpassungsfaktor 2017 festgesetzt wird, BGBl. II Nr. 341/2016).

Zusätzlich wurde mit Beschluss des Nationalrates das Pensionsgesetz in § 95d insofern geändert, als § 700a ASVG sinngemäß anzuwenden ist. Nach § 700a ASVG in der Fassung des Beschlusses des

Nationalrates gebührt allen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die im Dezember 2016 Anspruch auf eine oder mehrere Pensionen haben, eine Einmalzahlung in der Höhe von 100 €.

Das bedeutet, dass für Landes pensionisten der Anpassungsfaktor 1,008 plus 0,5% plus eine Einmalzahlung in der Höhe von 100 € vorzusehen ist. Die Einmalzahlung soll jedoch vor dem Hintergrund der Budgetkonsolidierung primär den Pensionsbeziehern im Bereich der niedrigeren Pensionen zugute kommen, um die vorhandenen finanziellen Mittel effizienter einzusetzen und die soziale Treffsicherheit zu erhöhen. Deshalb wird die Einmalzahlung nicht bei Pensionen ausgezahlt, die 60% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG für 2016 (60% von 4.860,- Euro) überschreiten.

Nachdem diese Pensionserhöhung von § 269 K-DRG 1994 und von § 40 K-PG 2010 abweicht, bedarf es für diese Pensionserhöhung einer eigenen gesetzlichen Grundlage.